OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701362/8/BP/NF

Datum:
Linz, 17. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der L S, c/o x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. Juli 2021, GZ: BHGR/921080005977/21, wegen Übertretung des §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 1 2. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 85/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 94/2021, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. November 2021, durch mündliche Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 15 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Juli 2021, GZ: BHGR/921080005977/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 75 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tage 10 Stunden) gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängt.

Die belangte Behörde führte wie folgt aus:
„1. Datum/Zeit: 28.02.2021, 01:34 Uhr

Ort: 4020 Linz, Hstraße x, Parkplatz vor dem Firmengebäude

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in x, x, verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in x, auf dem Parkplatz des dortigen Firmengeländes aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 2. Novelle zur 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 2. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 94/2021 in der Zeit vom 28.02.2021 bis 09.03.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,

6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14.

Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da es sich um ein Zusammentreffen mehrerer Freunde handelte."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen wie folgt aus:
„(...)

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf der Anzeige sowie den eingeholten Stellungnahmen vom 25.03.2021 bzw. 02.07.2021 der Polizeibeamten, welche als schlüssig, glaubhaft und nachvollziehbar eingestuft werden (siehe beiliegende Stellungnahmen). In der Stellungnahme vom 02.07.2021 wird außerdem angeführt, dass sich Frau S L, geb. x zum angeführten Tatzeitpunkt mit weiteren sieben Personen am Parkplatz in der Hstraße x, 4020 Linz, in einer Gruppe befand. Es wurde von den Beteiligten geäußert, dass es sich um ein Zusammentreffen von Freunden handelt. Um 01.53 Uhr wurden diese Personen und zwei weitere Personen wieder in einer Gruppe stehend von den Polizeibeamten der LPD Oberösterreich, PI Neue Heimat, angetroffen. Aufgrund dieser eindeutigen Beweisergebnisse wird den Aussagen und Feststellungen der anzeigenden Polizeibeamten gefolgt.

Der festgestellte Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

(...)

Lt. Anzeige der PI Neue Heimat vom 01.03.2021 hat sich Frau S L am 28.02.2021 um 01:34 Uhr in 4020 Linz, Hstraße x, auf dem Parkplatz des dortigen Firmengeländes aufgehalten und somit gegen die Ausgangsregelung verstoßen. Frau S L befand sich lt. Stellungnahmen der LPD Oberösterreich, PI Neue Heimat vom 25.03.2021 bzw. 02.07.2021 mit weiteren sieben bzw. neun Personen aus acht verschiedenen Haushalten in einer Gruppe. Die Wacheorgane der PI Neue Heimat wurden im Zuge der Verkehrsstreife, auf vier PKW' s aufmerksam, die von der W Straße in Richtung E Straße abbogen. An der Hstraße x, 4020 Linz hielten sie ihre Fahrzeuge beim dortigen Parkplatz, und standen anschließend in einer Gruppe zusammen und wurden wenig später wieder an dieser Örtlichkeit in einer Gruppe stehend angetroffen.

Die Strafverfügung wurde vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz mit einer Geldstrafe von 75,00 Euro und im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt. Es wurde am 17.03.2021 dagegen ein Einspruch erhoben.

(...)

Im vorliegenden Fall ist zumindest von fahrlässigem Handeln auszugehen, weswegen auch die subjektive Tatseite als gegeben erachtet wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das oa. Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der sie ua. wie folgt ausführt:
„Dieses Straferkenntnis wird in vollem Umfang wegen Rechtswidrigkeit, insbesondere wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, bekämpft.

(...)

a. Mit Stellungnahme vom 06.05.2021 hat die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass eine schriftliche Stellungnahme von Zeugen kein ausreichendes Beweismittel ist. Es wurde weiters beantragt, die Zeugen, nämlich die erhebenden Beamten einer mündlichen Befragung in Anwesenheit der Beschwerdeführerin bzw. des Anwalts zu unterziehen, was nicht geschehen ist.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die schriftliche Stellungnahme vom 25.03.2021 nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Auf diesem Wege wird nicht nur einem Beweismittel ein Gewicht zuerkannt, welches ihm nicht zukommt, sondern auch das beiderseitige rechtliche Gehör verletzt.

Zum einen ist die Verwendung eines Briefes, der quasi als Zeugenaussage und einziges Beweismittel herangezogen wird, unzulässig, zum anderen ergibt sich zum Ablauf, dass die Zeugin Insp. S G die Anfrage der BH Grieskirchen (sichtlich gerichtet auf nähere Auskünfte) damit beantwortet hat, am 29.07. ohne einen näheren Kommentar, die ursprüngliche Stellungnahme vom 25.03. nochmals schriftlich zu übermitteln.

Offenbar war man nicht gewillt nähere Aussagen zu tätigen.

Das Verfahren ist daher mangelhaft geblieben.

b. In der Begründung des Erkenntnisses wird auch mit keinem Wort angeführt, weshalb vom Vorliegen eines der genannten Ausnahmetatbestände nicht auszugehen sei. Tatsächlich lag sehr wohl ein in der Verordnung genannter zulässiger Zweck vor.
Die Beschwerdeführerin hat sich außerhalb des Wohnbereiches zur Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens aufgehalten, nämlich zur Pflege des Kontaktes mit

ihrer Schwester, sowie einer weiteren wichtigen Bezugsperson. Der Aufenthalt im Freien ist ebenfalls gegeben, die drei Personen haben den PKW, mit dem sie unterwegs waren, nicht verlassen und ihre Masken nicht abgenommen.

c. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass von den im Schreiben der erhebenden Beamtin genannten 10 Personen lediglich die Geschwister S, sowie eine weitere Person verwaltungsstrafrechtlich behandelt wurden, alle anderen nicht!

d. Strafhöhe:

Die Strafe im parallel anhängigen Verwaltungsstrafverfahren gegen die Schwester differiert um 100 %, es wird mit keinem Wort begründet, weshalb die Strafe derart unterschiedlich verhängt wird.

(...)

4. Die von der belangte Behörde angewendeten Gesetze und Verordnungen stellen einen unangemessenen Eingriff in Grundrechte dar, der daher verfassungs- bzw. gesetzeswidrig.

5.
Es werden sohin gestellt die

ANTRÄGE:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. eine mündliche Verhandlung durchführen,
2. der Beschwerde stattgeben, das angefochtene Straferkenntnis aufheben und in der Sache selbst entscheiden, nämlich das Verwaltungsstrafverfahren einstellen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3.1. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zusätzlich wurde am 30. November 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

II.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 28. Februar 2021 hatte die Bf, gemeinsam mit ihrer Schwester und einer Freundin, Ihren privaten Wohnbereich in x bei G, x verlassen gehabt, um sich um ca. 1.30 Uhr in 4020 Linz, Hstraße x, auf dem Parkplatz des dortigen Firmengeländes mit weiteren Personen zu treffen, die nicht mit der Bf im selben Haushalt lebten. Bei der Gruppe, die um 1.34 Uhr von einer Zivilstreife aufgegriffen wurde, handelte es sich um acht Personen aus verschiedenen Haushalten, die in vier PKWs an der genannten Örtlichkeit zusammenkamen.

II.2. Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist Nachstehendes festzuhalten:

II.2.1. Zunächst muss klar festgehalten werden, dass den Aussagen der Bf, ihrer Schwester sowie deren als Zeugin geladenen Freundin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung nur mäßige Glaubhaftigkeit zugebilligt werden konnte. Es traten dabei verschiedene Wiedersprüche in den Darstellungen der Bf, aber auch der Zeugin G auf, die sich denklogisch kaum auflösen ließen. Als Grund für die Fahrt von Grieskirchen nach Linz gab die Bf den Umzug ihrer Freundin G nach Linz an, wobei sie sich mit dieser Freundin um halb elf getroffen hätten, während die Zeugin G ausführte schon am Abend mit ihrem Auto die beiden Schwestern besucht zu haben. Weil eine Übernachtung nicht zulässig gewesen sei, habe man beschlossen herumzufahren und sei dabei nach Linz gekommen.

II.2.2. Die vorgebliche Zufallsverkettung widerspricht nicht nur der allgemeinen Lebenserfahrung und wurde zudem auch wenig glaubhaft, wenn auch nicht minder vehement, vorgetragen. So ist es nicht glaubhaft, dass die Bf sich mit ihrer Schwester und ihrer Freundin früh morgens im Herumfahren, ein weiteres Fahrzeug zufällig bei einer Ampel angetroffen habend, in dem Freunde aus Salzburg saßen, auf einem eher entlegenen Parkplatz hinter dem x-center in Linz aufgehalten haben will, ohne die Zusammenkunft vorab vereinbart zu haben. Um ein Vielfaches nachvollziehbarer ist hier die Schilderung der als Zeugin geladenen Polizeibeamtin, die angab, mit ihrem Kollegen vier Fahrzeugen gefolgt zu sein, die zu diesem entlegenen Parkplatz - in Kolonne – fuhren und dort nebeneinander hielten. Um ca. ein Uhr morgens spricht, angesichts des ansonsten nicht zu erwartenden Verkehrsaufkommens im Bereich eines abgelegenen Parkplatzes eines Gewerbegebietes, jegliche Denklogik dafür, dass es sich um eine bewusste und verabredete Zusammenkunft handelte. Daran ändert nichts, dass allenfalls der Bf nicht sämtliche der angetroffenen Personen zuvor bekannt gewesen sein mögen. Ausschlaggebend ist die Verabredung zu einem gemeinsamen Treffen, von der jedenfalls auszugehen ist.

II.2.3. Die Glaubhaftigkeit der Aussage der Bf litt auch daran, dass sie die Zweigeteiltheit der Situation bzw. deren Dauer in ihrer Darstellung nicht erwähnte. Erst durch die Befragung der als Zeugin geladenen Polizeibeamtin ergab sich ein nachvollziehbarer Geschehnisablauf. Dabei traten die Ungereimtheiten und die Spärlichkeit der Angaben der Bf, ihrer Schwester und der Freundin um so stärker ans Licht. Auch wenn nicht geklärt werden konnte, ob sich nach dem ersten Aufgriff die Fahrzeuge tatsächlich von der Örtlichkeit wegbegaben, um nach ca. 20 Minuten zurückzukehren oder ob die Fahrzeuge dort verharrten, bis eine erneute Kontrolle der Polizei erfolgte, ergab sich glaubhaft aus der Aussage der Zeugin Insp G, dass sich die Personen untereinander kannten, was diese daraus schloss, dass sie sich während der Amtshandlung „freundschaftlich“ miteinander unterhielten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 33/2021, lauten wie folgt:

„Strafbestimmungen

§ 8. (1) [...]
(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.
(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

[...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung, BGBl II 58/2021 idF BGBl II 94/2021, lautet wie folgt:

„Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
    a) der Kontakt mit
        aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
        bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
        cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
    b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
    c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
    d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
    e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
    f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten- und Pflegeheimen sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist."

III.2.1. Gemäß § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV war zum Tatzeitpunkt zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu bestimmten Zwecken zulässig. Ua. wird – allenfalls im vorliegenden Fall einschlägig - unter Z.. 3 lit. a), cc) dieser Bestimmung der Kontakt mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, angeführt. Nach Abs. 3 leg.cit. dürfen dabei auf der einen Seite nur Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben und auf der anderen Seite eine einzelne Person beteiligt sein.

III.2.2. Es ist zunächst unbestritten, dass sich die Bf mit ihrer Schwester und einer sehr guten Freundin zur Tatzeit am Tatort befand. Weiters ergibt sich aus den oa. rechtlichen Bestimmungen, dass das Verlassen des eigenen Wohnbereichs zu dieser Uhrzeit in den Nachtstunden lediglich zu klar definierten Zwecken rechtlich zulässig war. Es mag nun sein, dass die Definition der oa. einzelnen wichtigen Bezugsperson auf die, im Auto der Bf befindliche, Freundin, zu der glaubhaft ein sehr enger Kontakt bestand, anzuwenden ist; jedoch gilt das keinesfalls für die Personen, die die Bf am in Rede stehenden Parkplatz zu treffen intendierte. Weder ist hier eine einzelne wichtige Bezugsperson auszumachen, noch könnte der Kontakt zu diesen Personen unter eine andere der Ziffern der oa. Norm subsumiert werden. Anders als es die Bf vermeint, spielt es zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes keine Rolle, ob die Personen einen entsprechenden Mund-Nasenschutz trugen oder ob allfällige Abstandsregeln im Freien eingehalten wurden. Das inkriminierte Verhalten besteht schon darin, den eigenen Wohnbereich verlassen zu haben, ohne dass dieses Tun durch einen der genannten Ausnahmetatbestände gerechtfertigt gewesen wäre.

III.2.3. Im Ergebnis bedeutet dies für den objektiven Tatbestand, dass sich die Bf tatsächlich unzulässigerweise neben ihrer Schwester und der wohl als Bezugsperson einzustufenden Freundin, die sich beide im Auto befanden, - ihren eigenen Wohnbereich verlassend - nach Linz begeben hatte, um dort weitere Bekannte zu treffen. Für dieses Vorgehen lässt sich in § 2 Abs 1 und 3 der 4. Covid-SchuMaV keine Deckung finden, weshalb der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen ist.

III.3.1. Das COVID-19-MaßnahmenG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist mit Verweis auf das Ungehorsamsdelikt festzustellen, dass es der Bf nicht gelungen ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffe. Es hätte ihr (und war ihr wohl auch) Bewusst sein müssen, dass sie mit ihrem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte.

III.3.3. Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite – zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens - zu bejahen.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass sich diese bei gut 5% des zur Verfügung stehenden Strafrahmens bewegt, was durchaus als moderat und der bisherigen Unbescholtenheit der Bf angemessen anzusehen ist. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels unbedeutender Folgen der Tat, aber auch mangels unbedeutenden geschützten Rechtsguts nicht in Frage. Für den erkennenden Richter bestand sohin keine Veranlassung von der – von der belangten Behörde getroffenen – Strafzumessung abzugehen.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses als unbegründet abzuweisen.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 15 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree